



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142) in der Fassung vom 22.10.2003 (BGBl I S. 2085) sowie der ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 20.06.2008

Nummer der ABG: K 583

Gerät: Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen

Typ: Erulux

Inhaber der ABG
und Hersteller: Erich Utsch AG
DE-57080 Siegen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 K 583

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 583

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA)“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 16.08.2006 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind (TA Nr. 2 bis 5 sowie TA Nr. 22 in Verbindung mit TA Nr. 22a).

Die Beleuchtungseinrichtungen, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bilden, dürfen entsprechend der ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), abweichend von § 10 Abs. 2 und Abs. 6 FZV mit einer Abschlusscheibe vor dem Kennzeichen versehen sein und weißes Licht nach hinten abstrahlen.

Zusätzlich zu dem zuvor genannten „Prüfzeichen“ ist jede Beleuchtungseinrichtung gut lesbar und dauerhaft mit „dem Herstellerzeichen oder der Handelsmarke“ zu kennzeichnen.

Die Montage der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug hat entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung zu erfolgen.

Die Bezieher der Geräte sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass

- die Beleuchtungseinrichtung nachträglich nur auf der Fläche angebracht werden darf, die für die Anbringung des amtlichen Kennzeichens am Fahrzeug vorgesehen ist, sofern die Größe der Fläche für die Aufnahme der Einrichtung ausreichend ist,
- diese Kennzeichen-Beleuchtungseinrichtung nicht verwendet werden kann, wenn Zulassungsplaketten in Topfform zur Anwendung kommen,
- wegen der geforderten Mindestreflexion nur Kennzeichenschilder verwendet werden dürfen, deren Retroreflexion mindestens 50 % über den Mindestanforderungen liegt [Nennung der Folienhersteller und Angabe der Sicherheitsmerkmale (Wasserzeichen)],
- bedingt durch den höheren Zeitaufwand, der für das Aufbringen der Plaketten bzw. das Entwerfen des Schildes entsteht/entstehen kann, gegebenenfalls zusätzliche Gebühren erhoben werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: K 583

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Lichttechnischen Institutes der Universität Karlsruhe vom 04.09.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 07.07.2008

Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

1 Gutachten Nr. K 077-2 vom 04.09.2007

2 Skizzen

1 Prüfbericht Nr. 0060/172047572/07 vom 09.03.2007